

# Landes-Fischereiverband

5020 Salzburg

Salzburg, St.-Julien-Straße 1  
Fernruf 72658

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Salzburg  
Konto 5048

Salzburg, am 28. Sept. 1966

Betr.: Laichschongebiet "Seewaldsee".

Zahl: 1156 - II/17 - 1966

An die

Herren Josef P u t z, Oberhofbauer

und Peter E d e r, Kaufmann

5431 K u c h l

Anliegend übersenden wir Ihnen die Verordnung über das Laichschongebiet im Seewaldsee. Zu §5 der Verordnung ersuchen wir, die Kenntlichmachung des Schongebietes durch Aufstellen von beschrifteten Tafeln so durchzuführen, daß kein Irrtum entstehen kann. Auf den Tafeln sollen Pfeile angebracht sein, welche von einer Tafel zur anderen hinweisen. Die Beschriftung kann etwa lauten:

## Laichschonstätte

Gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein  
Zahl 1555/1 - 1966/IVa vom 15.6.1966 ist jede Schädigung  
und Beunruhigung des Schongebietes verboten.

Der Fischereirechtsbesitzer.

Zur Verordnung gibt uns die B.H.Hallein folgendes bekannt:

"Die jeweiligen Fischerei-Bewirtschafter des Seewaldsees sind zu verhalten, daß die von ihnen gemäß §11 des Landesfischereigesetzes 1959 zu führenden Fangverzeichnisse und Bekanntgabe der Fangergebnisse an den Landesfischereiverband mit aller Sorgfalt anzulegen bzw. durchzuführen sind, damit über die Fruchtbarkeit des Seewaldsees als Fischereigewässer Unterlagen zur Verfügung stehen. In nicht allzu ferner Zukunft wird nämlich die Fremdenverkehrswirtschaft in der Gemeinde St. Koloman als bedeutendes öffentl. Interesse berücksichtigt werden müssen."

Wir ersuchen die Kenntlichmachung des Schongebietes so bald als möglich durchzuführen und zeichnet mit

P e t r - H a l l !

F.d. Landesfischereiverband:



*1 Beilage!*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
H A L L E I N

Zahl: 1555/1 - 1966/IV a

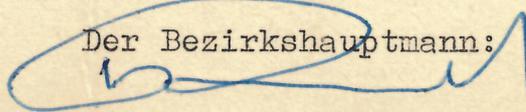
Hallein, 15. 6. 1966

V e r o r d n u n g  
=====

Auf Grund des § 15 (2, 5, 8) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215/59 wird auf Antrag des Landesfischereiverbandes Salzburg verordnet:

- § 1 Der Südteil des Seewaldsees in der Gemeinde St. Koloman, Bezirk Hallein wird hiemit zur Laichschonstätte erklärt.  
Das Ausmaß der geschützten Wasserfläche wird wie folgt festgelegt: Beide Eckpunkte der längenmäßigen Erstreckung liegen auf der Uferlinie, der westliche 4 m südlich des Schnittpunktes der Grundstücksgrenzen der Grundstücke 2, 3, 7/1 je KG. Oberlangenberg, der östliche in der Mitte der südöstlichen Bucht, das ist 20 m südlich der neuerrichteten Fischereiaufsichtshütte; die Erstreckung in der Breite umfaßt den Seestreifen von der Uferlinie bis 5 m seewärts des jeweiligen Schilf- und Wasserpflanzengürtels.
- § 2 Diese Erklärung zur Laichschonstätte erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen gänzlichen oder teilweisen Widerrufs.
- § 3 In der Laichschonstätte ist jede mit einer Gefährdung des Laichens, oder der Fischbrut verbundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.
- § 4 Die Laichschonstätte kann vom Fischereiberechtigten während der Laichzeit unbeschadet allfälliger sich aus Ausnahmebewilligungen gemäß § 15 (7) WRG 1959 ergebender diesbezügl. Beschränkungen eingezäunt werden.
- § 5 Die Fischereiberechtigten haben die Laichschonstätte durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremden Grund nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers.
- § 6 Übertretungen der in § 3 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 137 (1) WRG 1959 unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Der Bezirkshauptmann:



A b s c h r i f t :

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Zahl: 1555/1- 1966-IV a

Hallein, am 15.6. 1966

V e r o r d n u n g

Auf Grund des § 15(2,5,8) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/59 wird auf Antrag des Landesfischereiverbandes Salzburg verordnet:

§ 1 Der Südteil des Seewaldsees in der Gemeinde St. Koloman, Bezirk Hallein wird hiemit zur Laichschonstätte erklärt.

Das Ausmaß der geschützten Wasserfläche wird wie folgt festgelegt: Beide Eckpunkte der längenmäßigen Erstreckung liegen auf der Uferlinie, der westliche 4 m südlich des Schnittpunktes der Grundstücksgrenzen der Grundstücke 2, 3, 7/1 je KG. Oberlangenberg, der östliche in der Mitte der südöstlichen Bucht, das ist 20 m südlich der neuerrichteten Fischereiaufsichtshütte, die Erstreckung in der Breite umfaßt den Seestreifen von der Uferlinie bis 5 m seewärts des jeweiligen Schilf- und Wasserpflanzengürtels.

§ 2 Diese Erklärung zur Laichschonstätte erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen gänzlichen oder teilweisen Widerrufs.

§ 3 In der Laichschonstätte ist jede mit einer Gefährdung des Laichens, oder der Fischrut verbundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und ausreißen der im Wasserbett wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.

§ 4 Die Laichschonstätte kann vom Fischereiberechtigten während der Laichzeit unbeschadet allfälliger sich aus Ausnahmegewilligungen gemäß § 15(7) WRG 1959 ergebender diesbezügl. Beschränkungen eingezäunt werden.

§ 5 Die Fischereiberechtigten haben die Laichschonstätte durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremden Grund nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers.

§ 6 Übertretungen der in § 3 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 137(1) WRG 1959 unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung als Verw.Übert. bestraft.

F.d.R.d.A. Hallein, am  
28.10.70

Der Bezirkshauptmann:  
Hofrat Dr. Reischenböck, eh.

*Festgesetz, Bez. Abmann*

Landes-Fischereiverband

5025 5020 Salzburg  
Saint Julien-Str. 1 Ruf 72658

am 28. Sept. 1966

Betr: Laichschongebiet "Seewaldsee".

Zahl: 1156 - II/17 - 1966

An die

Herrn Josef P u t z, Oberhofbauer  
und Peter M d e r, Kaufmann

5431 K u c h l

Anliegend übersenden wir Ihnen die Verordnung über das Laichschongebiet im Seewaldsee. Zu §5 der Verordnung ersuchen wir, die Kenntlichmachung des Schongebietes durch Aufstellen von beschrifteten Tafeln so durchzuführen, daß kein Irrtum entstehen kann. Auf den Tafeln sollen Pfeile angebracht sein, welche von einer Tafel zur anderen hinweisen. Die Beschriftung kann etwa lauten:

Laichschonstätte

Gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hallein  
Zahl 1555/1 - 1966/IVa vom 15.6.1966 ist jede Schädigung  
und Beunruhigung des Schongebietes verboten.

Der Fischereirechtsbesitzer.

Zur Verordnung gibt uns die B.H.Hallein folgendes bekannt:

"Die jeweiligen Fischerei-Bewirtschafter des Seewaldsees sind zu verhalten, daß die von ihnen gemäß §11 des Landesfischereigesetzes 1959 zu führenden Fangverzeichnisse und Bekanntgabe der Fangergebnisse an den Landesfischereiverband mit aller Sorgfalt anzulegen bzw. durchzuführen sind, damit über die Fruchtbarkeit des Seewaldsees als Fischereigewässer Unterlagen zur Verfügung stehen. In nicht allzu ferner Zukunft wird nämlich die Fremdenverkehrswirtschaft in der Gemeinde St. Koloman als bedeutendes öffentl. Interesse berücksichtigt werden müssen."

Wir ersuchen die Kenntlichmachung des Schongebietes so bald als möglich durchzuführen und zeichnet mit

P e t e r M e d e r  
F.d.Landesfischereiverband:



1 Beilage!  
*[Handwritten signature]*



**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
HALLEIN**

Landesfischereiverband  
SALZBURG

Eingeg.: 27. SEP. 1966

Zahl: 11/17 67

5400 Hallein, 22. 9. 1966

Zahl: 1555/1 - 1966/IV a  
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff: Erklärung von Wasserflächen des Seewald-  
sees als Laichschonstätte  
Blg.: 3

An den  
Landesfischereiverband Salzburg

St. Julienstraße 1  
5020 Salzburg

Über Ihren Antrag wurde im Wege einer Verordnung der Großteil des Südufers des Seewaldsees zur Laichschonstätte im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 erklärt. Die jeweiligen Fischerei-Bewirtschafter des Seewaldsees sind zu verhalten, daß die von ihnen gemäß § 11 des Salzburger Fischereigesetzes 1959 zu führenden Fangverzeichnisse und Bekanntgabe der Fangergebnisse an den Landesfischereiverband mit aller Sorgfalt anzulegen bzw. durchzuführen sind, damit über die Fruchtbarkeit des Seewaldsees als Fischereigewässer Unterlagen zur Verfügung steht. In nicht allzu ferner Zukunft wird nämlich die Fremdenverkehrswirtschaft in der Gemeinde St. Koloman als bedeutendes öffentl. Interesse berücksichtigt werden müssen.

Durch den Landesfischereiverband wollen die Fischereiberechtigten von der Erlassung und vom Inhalt beiliegender Verordnung nachweislich in Kenntnis gesetzt werden.

Für den Bezirkshauptmann:

*Handwritten signature*

am 28. Juli 1964

Betr: Erklärung von Wasserflächen des  
Seewaldsees als Laichschonstätten.

Zahl: 970 - II/17 - 1964

An die

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Abtlg.: Wasserrechtsbehörde

in H a l l e i n

Der Landesfischereiverband Salzburg als gesetzl. Vertreter der Fischerei des Landes Salzburg ersucht die löbl. Wasserrechtsbehörde um die Festlegung eines Laichschongebietes im Seewaldsee auf dem Verordnungswege nach §15 Abs. 2, 3, 4 u. 5 des WRG. 1959, BGBl. Nr. 215.

Das beanspruchte Schongebiet ist im Plan grün eingezeichnet. Die Grundanrainerparzelle W3 ist im Besitze der Herren Josef Wallinger, Unterneureitbauer in St. Kolomann und Johann Strubreiter, Auerbauer in Scheffau.

Im Laichschongebiet wäre nach Möglichkeit ganzjährig zu untersagen:

- 1.) Das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen.
- 2.) Die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm.
- 3.) Das Fahren mit Wasserfahrzeugen ausgenommen bei Rettungsaktionen und der Fischerei.
- 4.) Das Baden.
- 5.) Die Errichtung von Uferbauten, Einbauten in den See und das Fällen von Uferholz.
- 6.) Das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel.

Um dringende Behnadtung des Ansuchens wird gebeten.

F.d. Landesfischereiverband:



Beilagen:

3 Stück Pläne.

V e r o r d n u n g

Auf Grund des § 15 (2, 5, 8) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215/59 wird auf Antrag des Landesfischereiverbandes Salzburg verordnet:

- § 1 Der Südteil des Seewaldsees in der Gemeinde St. Koloman, Bezirk Hallein wird hiemit zur Laichschonstätte erklärt.  
Das Ausmaß der geschützten Wasserfläche wird wie folgt festgelegt: Beide Eckpunkte der län- genmäßigen Erstreckung liegen auf der Ufer- linie, der westliche 4 m südlich des Schnitt- punktes der Grundstücksgrenzen der Grundstücke 2, 3, 7/1 je KG. Oberlangenberg, der östliche in der Mitte der südöstlichen Bucht, das ist 20 m südlich der neuerrichteten Fischereiauf- sichtshütte; die Erstreckung in der Breite um- faßt den Seestreifen von der Uferlinie bis 5 m seewärts des jeweiligen Schilf- und Wasser- pflanzengürtels.
- § 2 Diese Erklärung zur Laichschonstätte erfolgt unter Vorbehalt des jederzeitigen gänzlichen oder teilweisen Widerrufs.
- § 3 In der Laichschonstätte ist jede mit einer Ge- fährdung des Laichens, oder der Fischbrut ver- bundenen Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbett wurzeln- den Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, nament- lich von Wassergeflügel.
- § 4 Die Laichschonstätte kann vom Fischereiberechtig- ten während der Laichzeit unbeschadet allfälliger sich aus Ausnahmegewilligungen gemäß § 15 (7) WRG 1959 ergebender diesbezügl. Beschränkungen eingezäunt werden.
- § 5 Die Fischereiberechtigten haben die Laichschon- stätte durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zu machen, jedoch außer- halb des Gewässers auf fremden Grund nur mit Zu- stimmung des jeweiligen Grundeigentümers.
- § 6 Übertretungen der in § 3 dieser Verordnung ent- haltenen Bestimmungen werden gemäß § 137 (1) WRG 1959 unbeschadet einer allfälligen strafgericht- lichen Ahndung als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Der Bezirkshauptmann:

Sehr wichtig  
güt Auflehnwahren  
Leichschonungsgebiete  
von Bezirkshauptmannschaft  
Hallein

= Lärchschonungsgebiet !!

*Handwritten notes at the top right of the page.*



# LAGEPLAN SEEWALD SEE

1:80

K.G. Obemgenberg

K.G. Weitenau

3 Schwalberhütte

Seewald See

1 Mosserhütte

K.G. Weitenau

K.G. Weitenau



Skizze des Gaischongebietes in Seewaldsee

erhalten 29.7.1964

